

# RS Vwgh 1995/12/15 95/11/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §64a Abs4;

KFG 1967 §66 Abs3;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Lenkerberechtigte unbescholten war, wird dadurch entscheidend relativiert, daß er erst seit etwa einem Jahr im Besitz einer Lenkerberechtigung war, sodaß von ihm - insbesondere im Hinblick auf die Alkoholproblematik - wesentlich strengere Regelungen zu beachten gewesen wären (hier: 1,05 Promille Blutalkoholgehalt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110156.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)